



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Vittinghoff, Friedrich

Die rechtliche Stellung der Canabae legionis und die Herkunftsangabe "castris".

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 299-318

DOI: <https://doi.org/10.34780/a208-c8t6>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

FRIEDRICH VITTINGHOFF

Die rechtliche Stellung der *canabae legionis*
und die Herkunftsangabe *castris*

Die Formen römischer Verwaltungsorganisation in einer Provinz sind – mit einer gewissen Ausnahme von Ägypten – in vielem noch ungeklärt, weil das epigraphische Quellenmaterial, von dem wir fast allein Auskunft erwarten könnten, in dieser Hinsicht zu spärlich ist und allenfalls Analogien und Hypothesen zuläßt. Das gilt auch für das den Legionen überlassene Militärgebiet, dessen Ausdehnung und Administration undeutlich bleibt. Am besten, aber immer noch völlig unzureichend, sind wir über die Festungsvorstädte, die *canabae legionis*, die sich in unmittelbarer Nähe, oft an mehreren Seiten des Legionslagers entwickelten, unterrichtet.¹ Diese Canabae standen in engem Zusammenhang mit der Legion, wie ihn schon die Namensgebung – z. B. *canab. leg. V M(acedonicae)* für die Lagerstadt bei Troesmis (CIL III 6166) – ausdrückt.² Aber es war ein Irrtum, von einer Militärverwaltung oder einer strengen Militäraufsicht der gesamten Lagersiedlung zu sprechen und etwa das *lustrum primipili*, wie wir es aus dem 3. Jh. kennen, mit den Canabae und einer hier alle fünf Jahre erfolgten Bestandsaufnahme und Kontrolle in Verbindung zu bringen (León 345). Selbstverständlich hatte die Legionskommandantur ein berechtigtes Interesse daran zu beobachten, was unmittelbar vor den Festungsmauern geschah, und z. B. legionseigene Werkstätten³ oder Gewerbebetriebe, die für die Rechnung und Ausstattung der Truppe arbeiteten und Reparaturen durchführten, zu beaufsichtigen. Aber es hätte römischer Verwal-

¹ Vgl. dazu F. VITTINGHOFF, Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien, in: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, Neumünster 1968, 135 ff. (= LEGIONSLAGER); Die Entstehung von städtischen Gemeinwesen in der Nachbarschaft römischer Legionslager – Ein Vergleich Leóns mit den Entwicklungslinien im Imperium Romanum, in: Legio VII Gemina, hrsg. v. Catedra de San Isidoro, Instituto Leonés de Estudios Romano-Visigóticos, León 1970, 339–352 (= LEÓN).

² Äußerst selten wird zu Canabae ein Ortsname hinzugefügt: DESSAU 9450 auf einer Töpferscheibe aus Trier: *Atticus fec. / kanabis Bon(nensisibus)*. CIL III 14370¹⁰: *aedil(is) territor(ii) contr(ibuti) et k(anabarum) R(eginensium)*; dazu s. S. 306 f. Zu den *canabae Dimenses* s. S. 307. Zweifelhaft ist, ob in CIL VI 32783 = 3198 die *canabae* oder das *municipium Brigetio* als Geburtsort angeführt sind: *natus in Pan(n)onia inferiore domo Briget(i)one at legione(m) prima(m) At(i)utri(cem)* – frühestens Caracalla.

³ Vgl. dazu E. SANDER, Der praefectus fabrum und die Legionsfabriken, BJ 162, 1962, 139–161.

tungspraxis widersprochen und wohl auch im Arbeitsaufwand den Apparat einer Legion überfordert, wenn man nicht auch für die notwendigen administrativen Aufgaben eigene ‹Selbstverwaltungsorgane› der Bewohner der Canabae geschaffen hätte. Die Funktion der Festungsvorstädte, die sich seit der Stationierung einer Legion und mit ausdrücklicher Genehmigung oder sogar Förderung durch die Legionsführung bildeten, kann ursprünglich nur darin gelegen haben, die Truppe militärisch und zivil zu versorgen und die persönlichen Wünsche der Soldaten zu erfüllen. Die Sollstärke der Legion von etwa 5600 Mann garantierte allen, die entsprechende Geschäfte machen wollten, einen breiten Absatzmarkt.⁴ So gehören Canabae zu jedem Legionslager, sofern sich nicht die Festung, wie vereinzelt im hellenistischen Ostrum, an eine Siedlung anlehnte, die Aufgaben der Canabae übernehmen konnte. Das dürfte wohl für die ägyptischen Legionen in Alexandria zutreffen.⁵ Das Doppellager schloß sich östlich an die Vorstadt Alexandrias, Nicopolis,⁶ an, die Augustus als Siegesstadt gegründet hatte, weil er von hier aus gegen Antonius zum entscheidenden Angriff auf Alexandria aufgebrochen war. Das Lager befand sich im Gebiet des Friedhofes Mustafa Pacha (heute Mustafa Kamel) und war noch bis 1871 als Qasr Kyassera (castra Caesaram) größtenteils erhalten.⁷ Vielleicht darf man das Fehlen der Canabae auch daraus erschließen, daß wir z. B. einen Kaufvertrag und ein Testament kennen, die *Alexandriae ... in hibernis legionis II Traianae ...* rechtskräftig gemacht wurden,⁸ während in ähnlicher Lage zwei Wachstafeln vom dakischen Alburnus Maior (Roşia Montană) den Abschlußort mit *actum canabis legionis XIII Geminae* (in Apulum / Alba Iulia) angeben.⁹ Auch die *legio X Fretensis* lag seit der Eroberung von Jerusalem in der Stadt,¹⁰

⁴ Legionslager 135 f. León 341 f.

⁵ Für Alexandria als Standort vgl. nur CPL 221, Z. 44 f.: *Alex(andreae) ad Aeg(yptum) in castris Aug./hibernis leg(ionis) II Tr(aianae) for(tis)*; CPL 189. Joseph. bell. Jud. 6,238: στρατοπεδάρχης τῶν ἀπὸ Ἀλεξανδρείας δύο ταγμάτων; 2,494: τὰ κατὰ τὴν πόλιν Πτολεμαίου δύο τάγματα. Vgl. auch J. LESQUIER, L'armée Romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétien, Le Caire 1918,388–393; 40–71. E. RITTERLING, RE 12,1507; 1793 f.; 1486 f.

⁶ Bei Plin. n. h. 6,102, Ps. Plut. prov. Alex. 13,24 und in BGU 525 = MChr 242: Iulio-polis.

⁷ Vgl. A. BERNARD, Alexandrie la Grande, Paris 1966,219 ff.

⁸ CPL 221 vom Jahre 142 n. Chr. (zitiert in Anm. 5); 189 vom Jahre 153 n. Chr.

⁹ CIL III tab. cer. VII p. 940 ss. aus dem Jahre 142 n. Chr.; XXV p. 959 vom Jahre 160 n. Chr. Es gibt keine Wachstafeln mit *Apuli*.

¹⁰ Vgl. Joseph. vita 422 mit bell. Jud. 7,5; 7,7. DESSAU 9059 = WChr 463 = CPL 104, III 3 f.: *qui militaverunt Hierosolym{n}is / in leg. X. Fretense. P Mich VII 445 = CPL 194: ... actum / apud colon[iam] Aeliam Capitolinam in hiber]nis leg. X Fre[tensis] ...*. Da im Innern der Stadt keine größeren Ausgrabungen gemacht wurden, können wir m. W. archäologisch das Legionslager weder für die Zeit vor der Gründung der Kolonie Aelia Capitolina noch nachher belegen. Vgl. K. M. KENYON, Jerusalem, Die Heilige Stadt von David bis zu den Kreuzzügen, Bergisch-Gladbach 1968,203 f.; PalEQ 97,1965,20; 98,1966, 87 f.; vgl. auch 99,1967,70 – zu den Ausgrabungen von 1961 bis 1967. Auch in der näheren Umgebung der Stadt ist m. W. bisher kein Legionslager gefunden worden, das mit dem Standquartier der 10. Legion identisch sein könnte.

so daß sich auch hier keine eigentlichen Canabae wie an der Rhein-Donaufront, in Dakien und in Britannien zu entwickeln brauchten. Trotz der starken Zerstörung vom Jahre 70 wird man nämlich kaum mit einer völligen Verödung Jerusalems rechnen dürfen. Bekanntlich war es den Juden auch erst unter Hadrian, seit der Errichtung der Kolonie, verboten, ihre heilige Stadt zu betreten. Wegen unserer mangelnden Information bleibt jedoch vieles hypothetisch. Das gleiche betrifft auch andere Lager im Osten.¹¹

Wenn mithin auch der wahrscheinlich negative Befund in Alexandria und Jerusalem, nämlich gerade das Fehlen von Canabae, deren Versorgungsaufgabe verdeutlichen kann, so sind andererseits die Gründe nur schwer zu erkennen, die die Legionsführung veranlassen konnten, in einer Entfernung von 1,5–2,5 km vom Lager fast immer eine weitere Siedlung («Vicus») aufkommen zu lassen oder sogar zu fördern.¹² Vielleicht sollten die «Vici» aus militärischen Überlegungen ein zu starkes Anwachsen der Canabae verhindern.¹³ In der unmittelbaren Nachbarschaft einer Stadt waren sie, wie sicher in Alexandria, überhaupt entbehrlich. Möglicherweise könnte auch damit zusammenhängen, daß wir z. B. bei der großen Siedlung Mogontiacum nur verhältnismäßig bescheidene Canabae antreffen.¹⁴

In den Canabae, die ihren Baracken- und Budencharakter im Laufe der Jahrzehnte verloren und, wie die Legionslager, zur Steinbauweise für ihre Werkstätten, Verkaufsstände und Warenaufbewahrung übergingen, gab es als einzige handlungsfähige und verantwortliche Organisation den korporativen Zusammenschluß römischer Bürger im Status von *consistentes ad canabas legionis* (einmal auch *ad legionem*),¹⁵ wobei öfters verabschiedete Soldaten, die auch als Amtsträger eine wichtige Rolle spielten, gesondert genannt werden (*veterani et cives Romani consistentes*).¹⁶ Sie haben einen Dekurionenrat und als höchste «Beamte» zwei jährlich gewählte *magistri*, die alle fünf Jahre wohl für Aufgaben des Zensus als *quinquennales*, wie *Ilviri quinquennales* in römischen Städten, besondere Tätigkeiten auszuüben hatten, daneben Quästoren und Ädilen.¹⁷ Solche Organisationsformen würden

¹¹ Selbst wenn einmal Ausgrabungen unternommen oder die an der Oberfläche sichtbaren Überreste untersucht wurden, hat man oft zu wenig auf Fragen der politisch-staatsrechtlichen Topographie geachtet.

¹² Legionslager 135 f.; León 346 ff.; das nordwestspanische León als Ausnahme S. 348.

¹³ Vgl. auch Tac. hist. 4,22,1. MÓCSY, AArchHung 3,1953,182.

¹⁴ León 346 f., Anm. 60. D. BAATZ, Mogontiacum, Neue Untersuchungen am römischen Legionslager in Mainz, Limesforschungen 4, Berlin 1962, 83 f.

¹⁵ *Consistentes ad canabas legionis*: CIL III 6166 (Troesmis). – *kanabis*: DESSAU 9106 (Apulum). – *in canabis*: CIL III 7474 (Durostorum). – *ad legionem*: CIL III 3505 (Aquinum).

¹⁶ CIL III 3505; 6166. Vgl. León 343 f.

¹⁷ Das Material ist in dem Aufsatz zu León (s. Anm. 1) vorgelegt. – Ob Mogontiacum eine andere Organisation hatte und in welcher Weise der *curator civium Roman[or(um)] Mogontiaci* (CIL V 5747 aus der 1. Hälfte des 1. Jhs.; vgl. auch CIL XIII 7222 vom J. 198) oder der *d(ecurio) c(ivium) R(omanorum) Mog(ontiaci)* (CIL XIII 6733 vom J. 276) zu interpretieren sind, bedarf einer eigenen Untersuchung, die vor allem auch das Verhältnis

einer Korporation durchaus entsprechen und angemessen sein und sind wohl auch, solange es Canabae gab,¹⁸ die gleichen geblieben. Wenn das zutrifft, ist es eine erstaunliche Tatsache. Denn einzelne Canabae zeigen im 2. Jh. ein starkes Wachstum und konnten es in ihrem städtähnlichen Zuschnitt durchaus mit dem meist benachbarten Municipium, das aus dem früheren ‹Vicus› entstanden war, aufnehmen. Da sie bei aller mittelbaren Abhängigkeit von der Legion nachweisbar nicht unter Militärverwaltung standen (s. S. 299 f.), ist schwer zu begreifen, wie die umfassenden Ordnungsaufgaben in einer Festungsvorstadt gelöst werden sollten, wenn sie über keine administrativen, gleichsam territorial zuständigen Organe verfügten. Denn die bloß korporationsrechtlich zusammengeschlossenen (Veteranen und) römischen Bürger hätten eigentlich keine so umfassende Zuständigkeit haben dürfen. Man muß zudem davon ausgehen, daß – vielleicht nur in einer Minderheit – auch Peregrine die Canabae bewohnten, die selbstverständlich nicht dem Verbande römischer Bürger angehören konnten. Darum scheint es unausweichlich gewesen zu sein, daß jeweilig in einem bestimmten Augenblick der Entwicklung die Legionsführung den *consistentes ad canabas* der Festung gebietskörperschaftliche Aufgaben delegiert hat, ohne daß die Vereinigung dadurch im Rechtssinn zu einer echten Gemeinde geworden wäre. Zwar ist der Grund und Boden der Canabae eigentums- und bodenrechtlich ein staatlich-militärischer ‹Sonderbereich›, für den sogar einmal der Terminus *territorium legionis* gebraucht wird,¹⁹ obwohl die Legion, da sie keine juristische Person war, rechtlich nicht Eigentümerin von Land sein konnte.²⁰ Wir hören auch in mehreren Inschriften von *prata legionis* und deren Abgrenzung von privatem oder kommunalem Grund und Boden.²¹ Trotz dieser eigentumsrechtlichen Situation kann der Dekurionenrat der Canabae von Apulum in eigener Zuständigkeit einem Dekurionen den Aufstellungsort einer Weihinschrift überlassen: *l(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum)*,²² bei einer anderen Gelegenheit der Rat der Canabae bei der *legio II Adiutrix* sogar einen *locus publicus* zuweisen (s. Anm. 24). Er verfügt auch (in Apulum) über *pecunia*

zwischen den Canabae und dem ‹Vicus› zu klären hätte. Vgl. auch für Brigetio den *decurio*, *c(urator) c(ivium) R(omanorum)*: L. BARKÓCZI, Brigetio, Diss. Pann. 2,22, Budapest 1951, 53 n. 35, und A. MÓCSY, AArchHung 3,1953,184.

¹⁸ Die letzten datierten Zeugnisse stammen aus Viminacium (CIL III 14509, unter Severus oder Caracalla) und aus Mogontiacum (CIL XIII 6780, im J. 255 n. Chr.).

¹⁹ CIL III 10489 aus Aquincum: *balneum a solo territorio leg. II Ad. p. f. S. fecit*. Vgl. auch unten zum *territorium contributum* (?) S. 306.

²⁰ Vgl. auch H. v. PETRIKOVITS, Das römische Rheinland, Archäologische Forschungen seit 1945, Köln-Opladen 1960,61 Anm. 100.

²¹ CIL III 13250 bei Burnum. DESSAU 2454; 2455. AE 1946,17; 18; 19. A. GARCIA Y BEL-LIDO, Hommages à L. Hermann, Brüssel 1960,378 – alle aus Spanien. *Prata cohortis IIII Gallorum*: HAEPIGR 1035/37; 1039/40; 1042; 1869. Legionare als Aufseher über das Schlacht- und Zugvieh der Legion (*milites pecuarii*): dazu die Beispiele bei G. MICKWITZ, RE 19,12; ferner H. v. PETRIKOVITS, Das römische Rheinland 1960,63; 66. Die Zeugnisse insgesamt bei A. PASSERINI, Diz. Epigr. IV 620 f.

²² CIL III 1100, Zeit: Hadrian bis Marcus; vgl. 1093.

publica.²³ Noch überraschender ist es, daß die Dekurionen allem Anschein nach in eigener Regie öffentliche Einkünfte verpachten durften. Eine undatierte Inschrift aus dem Municipium bzw. der Kolonie Aquincum erwähnt nämlich einen *conductor*, der *ex decr(eto) ordin(is) k(anabarum)* entsprechend einem Pachtvertrag (*conductio*) einen Janusbogen auf seine eigenen Kosten an einem *locus publicus*, den der Rat stiftete, errichtet hat.²⁴ In den Abmachungen mit den *magistri*, die aufgrund des Dekurionenbeschlusses erfolgten, muß also festgelegt worden sein, daß der *conductor* als Gegenleistung (oder als Teilentgelt) für den zu erwartenden Gewinn diesen Bogen zu bauen hatte. Diese Interpretation, die schon V. KUZSINSZKY und A. ALFÖLDI (s. Anm. 24) vorschlugen, hat R. EGGER zweimal abgelehnt²⁵ und scheinbare Schwierigkeiten durch eine andere Auflösung – *k(apite) secund(o) conduct(i)onum* «nach Nr. 2 der Unternehmerkartei» – beseitigen wollen.²⁶ Aber

²³ DESSAU 9106: *M. Ulpio / Apollinari / praef. cast. / leg. XIII Gem. / conscribti / et c. R. consist. / kan. leg. eiusd. / ex pec. publ.*

²⁴ AE 1937,173: [*Iovi optimo maximo*] / *deae Syri(ae) et [Sime] / ae pro salu[te Aug. n. bzw. Augg.] / C. Iul. Sextinus con/ductor ex decr(eto) ordin(is) / k(anabarum) secund(um) conduct(i)onem arcum / cum ianuis tegula tectum / impendis suis fecit. Mag(istris) / Iul(io) Viatore et Bellic(io) Firmino. / L(oco) p(ublico) d(at)o d(ecreto) d(ecurionum).* – Z. 1–4 nach EGGER, WS 54,1936,183; Abb. nach S. 188; der Rest nach V. KUZSINSZKY, ebendort und Aquincum, Ausgrabungen und Funde, Budapest 1934,99–102. Vgl. dazu auch A. ALFÖLDI, AErt III 1,1940,227–229.

²⁵ WS 54,1936,185–187; AAWW 88,1951,219–221. Ihm folgt A. MÓCSY, AArchHung 3, 1953,183 f.

²⁶ Nur nebenher sei vermerkt, daß EGGERs Deutung in sich kaum haltbar ist: 1. Eigentlich hätte der *conductor* die *lex dicta* des *Ilvir* von Aquincum zitieren müssen, wenn es sich wirklich um einen Bauauftrag handeln würde, wie auch die von EGGER herangezogene Inschrift von Puteoli (DESSAU 5317) eine *lex dicta* war oder wie sie z. B. das Stadtgesetz von Malaca vorsah (cap. 63). Vgl. die zahlreichen Belege bei G. TIBILETTI, Diz. Epigr. IV 777 f. – 2. Die Worte *ex decreto ordinis kapite secundo conductum* setzen voraus, daß in dem Ratsbeschuß nicht nur *conductiones* abgehandelt wurden, weil es sonst *ex decreto ordinis de conductibus* (bzw. *conductum*) *kapite secundo* heißen müßte. EGGER bemerkt nun selber, daß Bauaufträge sehr detailliert ausgeschrieben wurden. Der von ihm unterstellte Ratsbeschuß müßte also sehr lang gewesen sein, weil das Municipium bzw. die Kolonie Aquincum wahrscheinlich nicht wenige Bauaufträge und Verpachtungen zu vergeben hatte. EGGER gesteht auch dies indirekt mit der Erklärung der niedrigen «Tagebuchziffer» ein, «daß in Aquincum wie andernorts die *sacra*, darunter auch Bauten, am Jahresanfang behandelt worden» seien (WS 54,1936,186). Freilich hat der *conductor* dann offenbar versäumt, von diesem Monumentalwerk (das nach E. sogar mehrere *decreta* enthalten hätte!) entweder *tabula* und/oder *pagina* oder zumindest das Jahr anzugeben, da (nach E.) die angeführten *magistri* die Vorsteher des ungenannten Kultvereins gewesen sein sollen. (Vgl. zur Zitierweise auch schon MOMMSEN, Ges. Schr. V 339–43 und 506 f. – zu CIL X 7852). – 3. Ein unbefangener Leser der Inschrift müßte nicht nur auf den Gedanken kommen, daß Sextinus einen Bauauftrag erhalten hatte, sondern wäre dann auch noch dem möglichen Mißverständnis ausgesetzt, daß der Beschuß des *ordo* den *conductor* zu einer kostenlosen Arbeit verpflichtet hätte. Die Inschrift hieße nämlich: «der *conductor* ... Sextinus hat aufgrund des Ratsbeschlusses, Kapitel 2 der *conductiones*, den Bogen ... mit eigenen Mitteln errichtet». Wenn EGGER zur Erklärung dieser Ungereimtheit zu einem

seine Einwände schlagen nicht durch. Den Hinweis auf den Fundort in der Zivilstadt und nicht in den Canabae von Aquincum, mit dem er sich 1936 zur Widerlegung begnügte,²⁷ entwertete er später selbst, indem er nicht bestreiten konnte, daß in der Tat eine Verschleppung des Steines und eine sekundäre Verwendung «natürlich durchaus möglich» seien (AAWW 88,1951,221). Wenn er es aber dann «wenig ansprechend» findet, daß die Canabae, die nach seiner Meinung durchaus ein *publicum* hätten besitzen und wohl auch etwas verpachten können, Bodenpacht vornähmen – «eine fette Bodenpacht ist nur denkbar über den *primipilus* der Festung» (a. O. 220) –, so setzt er damit eben die irrite, auch heute noch herrschende Meinung über das *lustrum primipili* und die scharfe Militäraufsicht über die Canabae voraus (s. S. 299 f.). EGGER beschreibt die an der Inschrift abgelesenen Vorgänge folgendermaßen: «Beschuß der Gemeinde, eine Kaiserehrung zu machen durch den Bau eines Janus ... , Erstellung der Baukontrakte, ... Zuschlag der Vergabe an Sextinus, Durchführung des Baues und Erlaß der Kosten durch Sextinus» (a. O. 221). So steht es nur leider nicht in der Inschrift. Denn in ihr behauptet der Weihende, daß er «aufgrund eines Beschlusses der Dekurionen ... den Bogen mit eigenen Mitteln errichtet hat». Vor der abschließenden Betonung, die Dekurionen hätten den *locus publicus* für das Tor zugeteilt, werden zugleich auch zur Datierung die Namen der zwei *magistri*, der höchsten Amtsträger in den Canabae, genannt. Da an ihrer Stelle jedoch, wenn die Inschrift in das Municipium oder die Kolonie gehörte, *Ilviri* aufgeführt sein müßten, bleibt EGGER nichts anderes übrig, als die *magistri* als «Vorstände eines Kultvereins» (a. O.) zu deuten, die dann freilich den Namen ihres Kollegiums unterschlagen und scheinbar bei dem Bauwerk, das «auf öffentlichem Grund und Boden» und «durch einen Beschuß der Dekurionen» (nach EGGER des Municipiums oder der Kolonie) erstellt wurde, eine öffentliche Funktion übernommen hätten. Diese Konstruktionen dürften sich von selbst erledigen.²⁸

Eine Verpachtung von Einkünften durch den Dekurionenrat der Canabae, d. h. der *cives Romani consistentes ad canabas legionis*, paßt wenig zu den Vorstellungen, die wir mit einer derartigen kollegienartigen Organisation verbinden.

«Loyalitätsakt» des Sextinus Zuflucht nimmt, so wäre eigentlich etwa folgender Wortlaut der Inschrift zu erwarten: ... *Sextinus conductor, cum ordo arcum conduxisset, impediis publicis remissis arcum ... sua pecunia fecit*. Daß «der reale Vorgang» durch «zu große Kürze des Ausdruckes etwas (sic!) verdunkelt» sei (AAWW 88,1951,221), könnte man nur dann als Entschuldigung gelten lassen, wenn keine andere Erklärung vorhanden wäre. – 4. Statt *secund(o)* sollte eher das Zahlzeichen *II* stehen, zumal da *k(apite)* abgekürzt wäre.

²⁷ WS 54,1936,186. Die Fundstelle liegt hart am Südrand des Municipiums bzw. der Kolonie: V. KUZSINSZKY, BudRég 12,1937,145.

²⁸ Die Auflösung *ex decr(eto) ordin(is) k(ollegii) secund(um) conduct(ionem)*, die ohne nähere Begründung K. VISKY, AErt 79,1952,124 f. vorschlägt, dürfte, abgesehen von sachlichen Schwierigkeiten, schon an der ungebräuchlichen Abkürzung *k* für *k(ollegii)* scheitern – um so mehr, als der Zusammenhang in keiner Richtung den Gedanken an ein *collegium* nahelegt.

Wenn sich diese *consistentes* und entsprechend ihre ‹Magistrate› als *canabenses* (*canabarii*) bezeichneten (s. Anm. 36) und *canabae* als Rechtstitel zusammen mit einem Ortsnamen (analog zu beispielsweise *municipium Apulum*) verwandt wurde,²⁹ so erweckt das zumindest den Eindruck, als ob man auf dem Wege gewesen sei, sich ungeachtet der andersartigen Rechtsform einer Gebietskörperschaft anzunähern. Es ist dann auch nicht mehr so auffallend, daß ein Dekurio der Lagersiedlung von Apulum diese Stellung fast gleichrangig neben der Ratsmitgliedschaft in zwei dakischen Städten römischen Rechts anführt³⁰ und die Canabae von Durostorum wie römische Städte einen Kaiserbeinamen tragen: *canabae Aeliae* (CIL III 7474). Es war dann nur ein weiterer Schritt, wenn die Festungsvorstadt von Apulum unter Septimius Severus durch einen einfachen Rechtsakt in den Rang eines *Municipium* aufstieg (Legionslager 137 f.).

Geht man nun davon aus, daß der *ordo decurionum (canabarum)* zunehmend oder an einzelnen Stellen Gemeindeaufgaben übernehmen konnte, so werfen einige epigraphische Zeugnisse in dieser Richtung Fragen auf, die kaum befriedigend lösbar sind. In Königshofen bei Straßburg wurden eine Statue und eine Säule dem [g]enio vici ca[n]abar(um) et vi[ca]nor(um) *canabensium* geweiht.³¹ Da das Denkmal in situ in einer Entfernung von etwa 2,5 km vom Lager Argentorate gefunden wurde,³² die Canabae jedoch in unmittelbarer Nähe der Legionsfestung auf der Ill-Insel im Stadtzentrum Straßburgs archäologisch nachgewiesen sind³³ und sich mit Gewißheit nicht bis Königshofen erstreckten,³⁴ weil dazwischen ein ausgedehntes Gräberfeld lag,³⁵ wäre die nächstliegende Interpretation, an einen ‹Vicus› der Canabae zu denken. Zwar fehlt die Legionsbezeichnung.³⁶ Aber das zwingt

²⁹ DESSAU 9450, zitiert Anm. 2.

³⁰ CIL III 1100: ... *dec. col. Dac., dec. mun. Nap., dec. kanab. leg. XIII G.* ... Die Inschrift ist durch das *municipium* Napoca in die Zeit zwischen Hadrian und Marcus datiert, ausgenommen – wegen *Aug(usti)* – die gemeinsame Herrschaft der Kaiser Marcus und Verus. Für die zeitliche Festlegung auf etwa trajanische Zeit (so zuerst MOMMSEN, CIL III p. 228) fehlt jeder Anhalt. – Ebenso war ein *quinquennalis* der Canabae der *legio V Macedonica* bei Troesmis auch *decurio Troesmensium: vet. leg. V Ma[c. qq. c]anab. et dec. Troesm.* (AE 1960,337: 159/60 n. Chr.).

³¹ CIL XIII 5967; vgl. aus Apulum CIL III 1008: *genio canabensium*, von dem ersten *magister* der *canabae*.

³² O. BOHN, Germania 10,1926,31. JUNG, Bull. du comité historique des arts et monuments, archéol., beaux-arts 4,1853,32 f.: bei Ausgrabungen.

³³ Vgl. das monumentale, aber nicht zusammenfassende Werk von R. FORRER, Das römische Straßburg-Argentorate, 2 Bde. Straßburg 1927. J.-J. HATT, Gallia 7,1947,189; Germania 37,1959,229.

³⁴ MOMMSEN, Ges. Schr. VI 189, und EGGER, AAWW 88,1951,219, identifizierten diesen *vicus canabarum* zu einfach mit den Lagercanabae.

³⁵ FORRER, a. O. (Anm. 33), 286 ff.

³⁶ Sie erscheint auch nicht bei der ähnlichen Weihe an den *genius canabensium* in Apulum (CIL III 1008) und anderwärts öfter: CIL III 1214; 10548 (? vgl. Anm. 47); 14509. AE 1937,173; 1953,9 (= 1955,9 = 1944,93). Vgl. *decurio canabensium* (CIL III 1093); *magistri canabensium* (6166); *quinquennalis canabensium* (AE 1957,266; 1960,337); *can-*

eben nicht mit O. BOHN zu dem Schluß, daß hier zivile Händler-Canabae wie in Lugudunum vorlägen.³⁷ Denn in Lyon findet man keinen *vicus canabarum*, sondern nur Einzelniederlassungen von Weinkaufleuten, die sich korporativ zusammengeschlossen haben und sich niemals so allgemein *canabenses* nannten. Andererseits widerspricht es völlig römischen korporationsrechtlichen Auffassungen, daß *vici* zu den Canabae gehören könnten.

Die Verlegenheit verstärkt sich noch dadurch, daß sich auf einer Inschrift aus Regensburg ein *Aur(elius) Artissius* wahrscheinlich als *aedil(is) territor(ii) contr(ibuti) et k(anabarum) R(eginensium)* ausgibt (CIL III 14370¹⁰). Sofern die Abkürzungen richtig aufgelöst sind,³⁸ bietet die Weihinschrift an Vulcanus hinreichende Schwierigkeiten. Ein Ädil findet sich zwar in den Canabae als Amtsträger.³⁹ Aber *k(anabae)* mit Ortsnamen statt *k(anabae) legionis III Italicae* o. ä. sind bei einer Weihinschrift eines Ädilen immerhin ungewöhnlich (vgl. auch Anm. 29). Wenn man unter dem «kontribuierten Territorium» das der Canabae, d. h. der *cives Romani consistentes ad canabas legionis*, verstehen könnte, würde man ähnlich auch den *vicus canabarum* bei Argentorate deuten dürfen. A. MÓCSY⁴⁰ schließt bedenkenlos, daß die Canabae ein Territorium gehabt haben, das ihnen «mit formeller Aufrechterhaltung der militärischen Ansprüche ... übergeben» worden sei. Es wäre in der Tat die nächstliegende Interpretation. Denn es bleibt nur der Ausweg, an das Territorium, über das die Legion Verfügungsgewalt hatte, zu denken. Immerhin folgt dann aus der Doppelfunktion des Ädilen der Canabae, daß die Legionsführung für irgendeine nicht näher zu bestimmende «administrative» Tätigkeit auf ihrem Territorium⁴¹ einen Amtsträger der Canabae heranzog und sich seiner in offizieller Eigenschaft als *aedilis territorii contributi* bediente. Da die Inschrift frühestens am Ende des 2. Jh.s gesetzt ist,⁴² würde sie die eigentümliche

benses (CIL III 10336; XIII 6780); *canabari* (XIII 11806); *canabarius* (L. BARKÓCZI, Brigetio, Diss. Pann. 2,22, Budapest 1951, n. 48 = J. ČEŠKA - R. HOŠEK, *Inscriptiones Pan-noniae Superioris in Slovacia transdanubiana asservatae*, Brno 1967,95, n. 40) – alle ohne den Zusatz «der Legion ...».

³⁷ BOHN, Germania 10,1926,31. – Das *corpus der negotiatores vinari Luguduni in canabis consistentes* ist z. B. erwähnt in: CIL VI 29722; XIII 1954; 11179; 1911. Vgl. auch die Canaba an der Marcussäule in Rom (CIL VI 1585 = DESSAU 5920). MOMMSEN, Ges. Schr. VI 180 f.

³⁸ MOMMSEN, zur Inschrift, wollte *contr(arii)* lesen und dachte an das Regensburg gegenüberliegende Donauufer. Die frühere Auflösung von *k* zu *k(astrorum)* scheitert an der Tat-sache, daß es in einem Legionslager keinen Ädil gegeben hat.

³⁹ CIL III 6162; 6166.

⁴⁰ In: Studien zu den Militärgrenzen Roms, Beih. BJ 19, Köln 1967,212.

⁴¹ G. ULBERT, in: Germania Romana I, Gymnasium Beih. 1,1960,73, spricht, ohne die Problematik der ganzen Inschrift zu sehen, einfach von einer «Aufsicht über das Legions-territorium und die Bauten der Canabae».

⁴² Die Datierung mit *Orfito co(n)s(ule)* läßt eine solche Einordnung zu. Aquilius Orfitus: Ende 2. Jh. (A. DEGRASSI, I fasti consolari dell' impero Romano, Rom 1952,112). Virius Orfitus: 270 n. Chr. (DEGRASSI, a. O. 72). Das Jahr 178 (so als Vermutung ULBERT, a. O. – s. Anm. 41) fällt aus, da das Lager von Regensburg erst im Jahre 179 gegründet wurde (CIL

Stellung, die auch Amtsträger der Canabae einnehmen konnten, veranschaulichen (s. auch S. 303 f.).

Wenn man nun schon mit einer gewissen Hilflosigkeit den beiden Canabae-Inschriften aus Straßburg und Regensburg gegenübersteht, so scheint mir ein Dekret eines niedermoesischen Statthalters aus dem Jahre 100 n. Chr. noch unverständlicher zu sein. Hier geht es um das Gesuch eines Zollpächters des *portorium ripae Thraciae*, der das *portorium Halmyridis et Peuci* für sich forderte und daraufhin die Zollbezirksgrenzen [...] *a finibus canabarum Dimensum usque [ad ...]* zugewiesen bekam.⁴³ Diese *canabae Dimenses*, d. h. diejenigen der Zollstation Dimum (Beline) an der Donauuferstraße, erschließen sich deswegen so schwer dem Verständnis, weil der Terminus *canabae* in dem Falle, daß er eine größere Ansiedlung, die zur Definition einer Grenze eine ausreichende Beständigkeit darbietet, voraussetzt, auf die Festungsvorstädte bei den Legionslagern beschränkt ist.⁴⁴ Niemals ist etwa ein *vicus* bei einem Auxiliarkastell so bezeichnet worden (Legionslager 136, Anm. 34). Andererseits wissen wir von keiner Ala oder Kohorte, die um 100 n. Chr. bei Dimum gelegen hätte. Wenn D. M. PIPPIDI⁴⁵ ein «Militärlager» aus der Inschrift erschließt, so wird der Wortgebrauch von *canabae* verkannt. Erst in der Spätantike ist in Dimum ein *cuneus equitum Solensium* aus der Notitia Dignitatum (or. 40,6 = 12) bekannt. Nun liegt zwar das Legionslager von Novae (Stäklen, östlich von Svišťov) etwa 25 km östlich von Dimum.⁴⁶ Aber die Festungsvorstadt der Legion I Italica kann kaum gemeint sein. Denn in einem Dekret eines Statthalters müßte der offizielle Name, *canabae legionis I Italicae*, erwartet werden. Selbst wenn man *canabae Dimenses* nicht von Dimum, sondern von dem Volksstamm der Dimenser, auf deren Gebiet möglicherweise auch Novae lag (Ptol. 3,10,4), ableitet, so wäre dies eine zusätzliche Anomalie der Namensgebung. Bei diesen Unsicherheiten kann für die Organisation und Rechtsstellung der Canabae aus der Horothesie des Laberius Maximus nichts gefolgert werden.

So müssen viele Fragen offen bleiben. Schon MOMMSEN hatte sein besonderes Interesse ausgedrückt, «zu erfahren, unter welche Kategorie der Corporationen die römischen Rechtsverständigen die Lagerstädte gebracht haben» (Ges. Schr. VI 189), und fand es «in der Ordnung, daß mit der Sache auch der mehr und mehr appella-

III 11965) und sich zunächst Canabae gebildet haben müßten. Für die Vorbereitungsmaßnahme zur Einrichtung des Lagers und der Canabae wird man jedoch auf militärische Chargen und kaum auf einen Adil (woher?) zurückgegriffen haben.

⁴³ D. M. PIPPIDI, StudClas 6,1964,331–42. Vgl. auch Dacia 2,1958,227–247. Die früheren Lesungen *[vicanorum] Dimensum* (NESSELHAUF, Epigraphica 1,1939,333) oder *[terra]rum Dimensum* (PÁRVAN – vgl. PIPPIDI, Dacia a. O. 228; 231) haben sich damit erledigt. – Vgl. auch die Inschrift des Sklaven des in der Horothesie genannten Zollpächters P. Charagnius Philopalaestrus bei NESSELHAUF, a. O. 334 (aus Novae).

⁴⁴ Zu den Canabae als Baracken der Weinhandler von Lyon und zur Canaba an der Marcussäule vgl. Anm. 37.

⁴⁵ StudClas 6,1964,338; 342.

⁴⁶ Vgl. auch den Ziegelstempel der *legio I Italica* aus Dimum: CIL III 14464¹.

tivisch gebrauchte Namen der *canabae* und *canabenses* sich als eine gewissermaßen für sich stehende Rechtskategorie entwickelt hat» (a. O. 190). Praktische Erfordernisse der Administration einer legionsnahen Siedlung haben die einzigartige korporationsrechtliche Organisation römischer Bürger, die *canabenses*, die sich nie als *corpus* oder *collegium* bezeichneten, Aufgaben erfüllen lassen, die fast ihre Rechtsform sprengten. Mit aller Vorsicht kann man die entwickelten Canabae des 2. Jhs faktisch als ein Zwischenglied zwischen Korporation und Gemeinde, als eine ‹Quasi-Gemeinde› verstehen. Nie aber haben ihre höchsten Amtsträger, die *magistri*, ihren Titel in *Ilviri* oder *IIIlviri*, der ausschließlich den Gebietskörperschaften (*coloniae*, *municipia* und einzelnen *civitates*) vorbehalten blieb, umwandeln können – so wenig, wie vergleichsweise die *magistri* der ‹Vici›. Zu keiner Zeit haben die Canabae Ortsbürgerrecht besessen, weil sie nur als Domicil ihrer römischen Bewohner galten. Darum verfügen sie auch über keine eigenständige *Origo* (*canabis*).⁴⁷

Diese Tatsache hat unter der Autorität von MOMMSEN⁴⁸ die fragwürdige Theorie begünstigt, man habe in den Canabae geborene illegitime Söhne von Legionaren und peregrinen Frauen bei einem Eintritt in die Legion zu römischen Bürgern gemacht und sie, die bisher das peregrine Personalrecht der Mutter geerbt hätten, mit der fiktiven Herkunft *castris* und der Tribus Pollia ausgestattet.⁴⁹ So allein glaubte man, die vielen Legionssoldaten, die *castris* als Herkunft angaben, verstehen zu können. Während MOMMSEN nun trotz mißverständlicher allgemeiner Formulierungen nur Nachkommen von Legionaren und peregrinen Frauen aus der Festungsvorstadt einschloß, verlor sich in der Folgezeit diese Differenzierung. Die *castris*-Soldaten wurden allgemein zu Soldatensöhnen aus den Canabae. Schon

⁴⁷ In CIL VI 2425 wird untechnisch, aber zutreffend die Herkunft wiedergegeben: *nat(us) provinc(ia) Dacia leg(ione) XIII Gem(ina)*. – Nur zwei Inschriften, auf die schon M. BANG zu MOMMSEN, Ges. Schr. VI 188, hingewiesen hat, scheinen dem zu widersprechen. In CIL III 12402 ist jedoch mit Sicherheit *cana*(...) nicht zu *cana(bis)*, sondern zu *cana(licularius)* zu ergänzen (so schon A. MÓCSY, AAntHung 13,1965,425, Anm. 29), da auf dem Grabstein der Sohn sich mit seinem Bruder nur mit Namen und Beruf, ohne *Origo*, nennt, indem er die militärischen Chargen *frumentarius* und *librarius* befügt, so daß *Ulp Margo cana*(...) auch nur den Beruf, jedenfalls keine *Origo* meinen kann. Zu *canalicularius*: HOFFILLER-SARIA, Antike Inschriften aus Jugoslavien I,1938, n. 147. B. SARIA, RE Suppl. 7,83. – Eine Grabinschrift aus Aquincum – CIL III 10548: *M. Furio Po[.] / Rufo cana[.] / et Memmiae / Servande co[n]iugi eius Stati[us] / Consta(n)s frat[er] / et her(es) eius f. c. / cives Agrippin. / Transalpini /* – läßt ebensowenig als alleinige Auflösung *cana[b(is)]* zu. In Frage kämen genauso gut *cana[b(ario)]* –(*ensi*); vielleicht ist auch *cana(liculario)* nicht völlig auszuschließen. Die Tribusergänzung braucht auch nicht *Po[l(lia)]* zu sein (s. dazu S. 310), sondern kann auch *Po[m(ptina)]* oder *Po[b(lilia)]* lauten.

⁴⁸ Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit, Hermes 19,1884,10 f. = Ges. Schr. VI 29 f. Vgl. zu CIL III 6627 (p. 1212) und 11218. MOMMSEN war stark beeinflußt durch die Untersuchung seines Schülers G. WILMANNS über «Die römische Lagerstadt Afrikas» in: Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni, Berlin 1877,200–204.

⁴⁹ MOMMSEN zu CIL III 6627, p. 1212, als Definition der *castris*: «homines in castris ex contubernio militum cum mulieribus peregrinis oriundi et propterea civitate carentes».

MOMMSEN (Ges. Schr. VI 29 f.) hatte dann aus dem Vergleich der Prozentzahl, in dem die ‹Herkunft castris in verschiedenen zufällig erhaltenen Soldatenverzeichnissen begegnet, geschlossen, daß sich im 2. Jh. «in steigender Progression» ein Drittel bis zur Hälfte der ausgehobenen Jahrgänge aus den Canabae rekrutiert habe und so die Legionen gleichsam selbst für ihren Nachwuchs gesorgt hätten. Die Entwicklung zum erblichen Berufsstand des Soldaten schien hier greifbar zu sein. Dieser *communis opinio* hat A. MÓCSY als erster und einziger in ausführlicher Begründung eine neue Theorie entgegengestellt.⁵⁰ Er sieht in den *castris*-Rekruten keine sogenannten Lagerkinder, sondern allgemein Reichsbewohner peregrinen Personenrechts, die aus «einer nur wenig oder überhaupt nicht romanisierten Heimat» (a. O. 428), d. h. aus *civitates peregrinae* (a. O. 429), stammten und denen man «unter der Bedingung des Militärdienstes» ausschließlich für die aktive Soldatenzeit als Surrogat die *Origo castris* zugelegt habe. Würde diese These zutreffen, so wären schon die Legionen des 2. Jhs in einem derartigen Ausmaß mit peregrinen Reichsangehörigen durchsetzt gewesen, daß sich Legionen und Auxilia im Grundsatz wenig von einander unterschieden hätten und es eine Fiktion bedeutete, von den Legionen als der Armee römischer Bürger zu sprechen. Bisher war jene personenrechtliche Angleichung der Truppengattungen gerade umgekehrt daran erkannt worden, daß zunehmend auch in den Alen und Kohorten *cives Romani* dienten.⁵¹

So fruchtbar nun der Einspruch Mócsys gegen die herrschende Meinung sein könnte, so wenig scheint mir seine These eine begründbare Lösung darzustellen. Die Masse unserer Zeugnisse, meist Soldaten- und Veteranenlisten, kommt, soweit sie datierbar ist, aus der 2. Hälfte des 2. Jhs und dem 3. Jh. Das späteste führt in die Jahre 235–238.⁵² Frühere Belege sind selten. Wahrscheinlich gehört eine Bauinschrift aus Koptos (CIL III 6627 + 14147) schon in die augustisch-tiberianische Zeit.⁵³ Ein anderes Beispiel aus Ägypten läßt sich auf das Jahr 90 festlegen (P. Gen. lat. 1 = CPL 106, recto III), während eine Inschrift aus Carnuntum wegen der Nennung der *legio XV Apollinaris* nur vage zwischen Tiberius und (spätestens) dem Jahr 114 datiert werden kann.⁵⁴ Mehr als zwei Dittel aller *castris*-Inschriften

⁵⁰ Die *Origo Castris* und die Canabae, AAntHung 13,1965,425–31.

⁵¹ Vgl. nur den hinfällig üblichen Formulierungszusatz für die Bürgerrechtsverleihung: CIL XVI 87 vom 22. Nov. 139: *ipsis, liberis, posterisq(ue) eoru(m) civitat(em) dedit* – und AE 1962,264 = B. GEROV, Klio 37,1959,196–210: *civitat(em) Rom(anam) qui eor(um) non haberent dedit* – so auf der Außenseite; der Zusatz innen: *ipsis, lib(eris) post(eris)q(ue) vor civ(itatem) Rom(anam)* etc. ist wohl nur ein Versehen des Schreibers. Vgl. auch K. KRAFT, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, Bern 1951,69–81.

⁵² G. CH. PICARD, Castellum Dimmidi, Alger-Paris 1944,181 ff., n. 4. Nicht zutreffend MÓCSY, AAntHung 13,1965,427: CIL VIII 2586 als letzter Beleg – Eintrittstermin in die Legion zwischen 193 und 202.

⁵³ So die übliche Meinung seit MOMMSEN, CIL III p. 1210, s. RITTERLING, RE 12,1506 f. O. CUNTZ, JÖAI 25,1929,78–81. R. SAXER, Untersuchungen zu den Vexillationen des römischen Kaiserheeres von Augustus bis Diocletian, Epigr. Stud. 1, Köln 1967,98.

⁵⁴ CIL III 11218. Vgl. E. SWOBODA, Carnuntum⁴, Graz 1964,35; 44.

liefert Nordafrika, d. h. fast ausschließlich die Garnison Lambaesis. Was bedeutet nun *castris*?

Ausnahmslos gehören alle *castris*-Soldaten zur Tribus Pollia. Diese Tribus war als Stadttribus in Italien, besonders in den Regionen VI, VIII und IX,⁵⁵ verbreitet und begegnet auch bei einzelnen Bürgern, deren Heimatstadt eine andere Tribus hatte. Dementsprechend finden wir die Pollia bei vielen Soldaten, die aus Italien stammten. In den Provinzen hatte, soweit wir wissen, keine Stadt römischen Rechts (Kolonie oder Municipium) die Ortstribus Pollia.⁵⁶ Diese Tribus vererbt sich wie alle anderen vom Vater auf den Sohn.⁵⁷ Nun fällt es besonders auf, daß in der ägyptischen Bauinschrift von Koptos (s. o.) von 36 Soldaten, die peregrine Städte des Ostens als ihre ‹Heimat› angeben, 24 der Tribus Pollia zugeschrieben sind, während zwei sie in Verbindung mit *castris* führten. Nur 10 nennen 7 andere Tribus. Man ist dazu überrascht, daß allein 10 Soldaten mit Pollia aus Ancyra, 6 aus Alexandria stammen.⁵⁸ Da wir aus dem gesamten Reich nur etwa ein gutes Dutzend Nichtsoldaten kennen, die mit Sicherheit aus den Provinzen kamen und in die Pollia eingeschrieben waren⁵⁹ – aus dem Osten sind es nur etwa 5 bis 6 –, ist der Schluß unvermeidlich, daß die Tribus bei einem so massierten Auftreten in einer Soldatenliste mit dem Militärdienst zusammenhängt, d. h. sie dem Legionär beim Eintritt in die Truppe und gleichsam bei der Eintragung in die ‹Stammrolle›⁶⁰ verliehen wurde. Das konnte aber wohl nur geschehen, wenn er keine Tribus hatte, so daß die Vermutung nahe liegt, daß es sich (im allgemeinen?) nur um Soldaten handelt, die als Peregrine rekrutiert und dann zum Dienstantritt mit dem Bürger-

⁵⁵ Vgl. L. R. TAYLOR, The Voting Districts of the Roman Republic, Rom 1960,274. W. KUBITSCHKEK, Imperium Romanum tributum discriptum, Wien 1889, Index S. 271.

⁵⁶ KUBITSCHKEKS Zuweisung der Pollia an die caesarische Kolonie Sinope (Imp. Rom. trib. discr. 1889,252) ist reine Willkür, da ein *Ilvir iterum* und *Ilvir quinquennalis* aus der augusteischen Zeit, der mithin Stadtbürger gewesen sein müßte, die Quirina (CIL III 6980) und ein Legionscenturio unter Pius die Pollia (CIL XIII 6502) aufführten.

⁵⁷ Vgl. nur CPL 148 vom Jahre 62 bei der offiziellen Geburtsdeklaration: *L·Valerius·L·F·Pol·Crispus... / [...] filium·natum·L·Valerium / L·F·Pol·Crispum·ex·Domitia·L·f· / Paulla·...* Zu CIL VIII 3101 s. S. 313 f.

⁵⁸ CIL III 6627. Sonst erscheinen noch sieben weitere Oststädte mit der Tribus Pollia. Aus Tavium tragen drei die Tribus Sergia, dagegen einer die Pollia.

⁵⁹ CIL II 4259 (ein Nordwest-Spanier; da es sich um eine Ehreninschrift der Provinz handelt, kann man *cent* nicht als *cent(uario)* deuten); XII 710 (Arelate); 4389 und 5226 (Narbo). IRT 554 (Leptis Magna). IGRR I 1105 (Naucratis). J. und L. ROBERT, La Carie, Histoire et géographie historique, 2. Bd., Paris 1954,169, n. 55 und 178, n. 72 (Heraclea Salbace); 276, n. 151 (Apollonia Salbace). H. W. PLEKET, The Greek Inscriptions in the «Rijksmuseum van Oudheden» at Leyden, Leiden 1958,75, n. 60 (Smyrna?), u. a. m.

⁶⁰ Dazu J. F. GILLIAM, Eos 48,2,1956,207–16. – Die Ansicht von R. CAVENAILE, in: Studi in onore di A. Calderini e R. Paribeni, 2. Bd., Mailand 1957,243–51, daß das römische Bürgerrecht auch nach dem Legionsdienst verliehen worden sei, ist unbegründet, da weder der fragmentarische und sehr wahrscheinlich falsch ergänzte P. Mich. VII 432 noch DESSAU 9059 = WChr 463 noch PSI 1026 über das Bürgerrecht von Soldaten eine Auskunft geben. Vgl. auch Anm. 67.

recht beschenkt wurden. Da die 13 Soldaten, die in CIL III 6627 die Pollia und als Origo eine Stadt der Provinz Galatien – Ancyra, Tavium, Gangra, Pompeiopolis – angaben, gleichmäßig auf beide Legionen verteilt sind (6:7), wie das auch bei den anderen Herkunftsangaben der Fall ist, dürfte man kaum die erste Soldatengeneration der *legio XXII Deiotariana*, die im Jahre 25 v. Chr. von den Römern, vielleicht noch nicht sogleich als *legio iusta*, übernommen worden war,⁶¹ fassen. Möglicherweise kommt aber eine außerordentliche Rekrutierung in Betracht.

Wer sich freimacht von der herkömmlichen Meinung über die Abkunft der Träger der Origo *castris*, findet keinerlei Anhalt, in den Soldaten mit der Tribus Pollia grundsätzlich illegitime Soldatenkinder zu sehen: «Die zur Pollia gehörigen, aber eine richtige Origo führenden Soldaten waren ... aus einem Soldatenkonkubinat mit einer Bürgerin oder Liberta geboren.»⁶² Nachweisbar trifft die Prämissse, daß die unehelichen Kinder von Legionaren und römischen Bürgerinnen in die Tribus Pollia eingereiht worden seien, nicht zu. Denn die *spurii*, die dem Status der Mutter und mithin auch ihrer Origo folgten, hatten als staatsrechtlich nicht benachteiligte römische Bürger verschiedene Tribus.⁶³ Der Legionar konnte nur kein *matrimonium iustum* führen (s. Anm. 87) und darum auch nicht amtlich die Geburt eines Sohnes anmelden.⁶⁴

Wenn unsere Überlegungen richtig sind, so sagt die Tribus Pollia über die Herkunft von provinzialen Soldaten nicht in jedem Einzelfall etwas aus. Aber das massenhafte Vorkommen bei römischen Provinzialbürgern in den Soldatenlisten zeigt wohl, daß die Pollia bei der Einziehung zur Legion verliehen wurde. Das kann nicht willkürlich geschehen sein, sondern muß einer Verwaltungsrichtlinie entsprechen. Denn dies bestätigt sich dadurch, daß die gleiche Tribus Pollia bei allen *castris*-Soldaten erscheint, sofern sie überhaupt eine Tribus nennen. Das Surrogat *castris* zieht also automatisch eine Einweisung in die Pollia nach sich.

In der Koptos-Inschrift der frühen Kaiserzeit wird nun bei zwei Soldaten *castris* hinzugesetzt (s. S. 309 f.), in einem späteren ägyptischen Verzeichnis von Legionsveteranen, die im Jahre 168 den Dienst aufgenommen hatten, verbinden 6 Veteranen die Pollia mit einer städtischen Origo, darunter dreimal mit Alexandria, 22 (vielleicht 23) dagegen mit *castris*, während 14 Soldaten 4 andere Tribus aufweisen (CIL III 6580 + 12045). Alle Überlegungen über die Bedeutung von *castris* müssen vom Terminus, der nun einmal ‹im (aus dem) Lager› heißt, ausgehen. Man tut gut daran, vorerst alle gedanklichen Verbindungen zu den Canabae auszuschalten. Da ‹im Lager› keine Kinder geboren werden, andererseits der Soldat ‹im

⁶¹ Vgl. E. RITTERLING, RE 12,1791 f. R. SYME, JRS 23,1933,19–21.

⁶² MÓCSY, AAntHung 13,1965,427.

⁶³ Vgl. nur E. DE RUGGIERO, La patria nel diritto pubblico Romano, Rom 1921,84 ff.

⁶⁴ Vgl. P. Mich. VII 436 = CPL 161 über eine Geburt vom Jahre 138: ... et vocari eum Numissium atque se testari ex lege A. S. et Papiae Poppaeae (sic) quae de filiis procreandis latae sunt nec potuisse se profiteri [pro]pter distinctionem militiae. Vgl. P. Mich. III 169 = CPL 162. MOMMSEN, Ges. Schr. VI 29, Anm. 4.

Lager» keine Origo, erst recht kein ‹Ortsbürgerrecht›, sondern allenfalls Domicil hatte,⁶⁵ läßt die Angabe *castris* nur den Schluß zu, daß die *castris*-Soldaten keine Origo besaßen oder anzugeben wußten, so daß ihnen im bürokratischen Verfahren ersatzweise die Origo «im Lager», gekoppelt mit der Tribus Pollia, die in solchen Fällen als alleinige Tribus für das Heer reserviert war, zugeteilt wurde. Ein solcher formaler Registrierungsakt beweist das geringe Gewicht, das die beigeftigte Heimatangabe für das Militär gehabt haben muß.

A. MÓCSY hat nun die Meinung vertreten, die Origo *castris* hätten nur aktive Soldaten oder Veteranen im Augenblick ihrer Entlassung geführt.⁶⁶ Sie sei an die *castra* gebunden gewesen. «Vom Militär losgetrennt wäre er (sc. der Soldat) ohne Castra, d. h. Bürger ohne Gemeinde, also kein Bürger mehr gewesen.» So sei die «Origo Castris ... das Zeichen eines Bürgerrechts ..., das nur unter der Bedingung des Militärdienstes Geltung hatte. Das Bürgerrecht der Castris-Soldaten ... wurde durch Verlassen der Castra aufgehoben.»⁶⁷ Man müßte demnach folgern, daß Legionsveteranen als *castris*-Soldaten schlechter als entlassene Auxiliare gestellt waren, was indes von vornherein unmöglich sein dürfte. In der Tat widerlegen unsere Inschriften diese Thesen. So stellten z. B. *cultores veterani* im Jahre 211/12 in Lambaesis eine Weihinschrift auf. Unter ihnen begegnen Veteranen mit *Pollia ... castris*, die schon in den Jahren 195, 197 (ohne Pollia) und 200 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden waren (CIL VIII 2618). Ein anderer ehemaliger Legionar, der im Jahre 170 in Dakien aus der *legio V Macedonica* entlassen war, setzte nach der Rückkehr in seine alte Garnison Troesmis in Moesia inferior (heute Iglița) eine Inschrift, in der er seine Tribus und Origo mit *Pol(l)ia ... cas(tris)* ausweist (CIL III 7505). Aber selbst die Listen von Veteranen, die nach der *honesta missio* dem Kaiser ein Ehrendenkmal widmen,⁶⁸ beweisen eben durch den Veteranenstatus der Stifter, daß sich MÓCSYS Meinung nicht halten läßt.

Freilich war der Origo-Ersatz *castris* nur ein administratives Provisorium und mußte von selbst verschwinden, sobald sich der Legionsveteran irgendwo nieder gelassen und eine neue ‹Heimat› gewonnen hatte. Wieweit er damit zugleich auch seine Militärtribus Pollia verlor, sie durch eine neue ersetzt wurde, wissen wir nicht. Da die Tribus in den Inschriften seit der Mitte des 2. Jh.s immer seltener

⁶⁵ Vgl. nur Hermog. dig 50,1,23,1: *miles ibi domicilium habere videtur, ubi meret, si nihil in patria possideat.*

⁶⁶ AAntHung 13,1965,427.

⁶⁷ A. O. 429. MÓCSY vermutet sogar, «daß die Castris-Soldaten nicht das Recht der Manumissio besaßen» und daß sich «weitere Beschränkungen dieses ‹Bürgerrechts unter Bedingung... gewiß noch finden lassen» werden (a. O. 431 Anm. 36). Wenn er in diesem Zusammenhang, freilich sehr vorsichtig, dieses prekäre Bürgerrecht «auch zur Erklärung der Fälle» heranzieht, in denen «ein Legionär anläßlich der *honesta missio* das Bürgerrecht erhielt», und als Beispiel DESSAU 9059 (= WChr 463) nennt, so verkennt er dabei, daß in dieser ägyptischen Urkunde mit keinem Wort von der Verleihung des Bürgerrechts an den Soldaten, sondern nur an seine Kinder die Rede ist. Vgl. auch Anm. 60.

⁶⁸ Vgl. CIL VIII 18067 im Jahre 166: 10 *castris* von 28 Angaben der Origo; III 6580 + 12045 im Jahre 194: 22 *castris* von 39.

dem Namen hinzugefügt werden und selbst offizielle Soldaten-Laterculi sogar reihenweise Pseudotribus mit kaiserlichen Gentilicien (Iulia, Claudia, Flavia, Ulpia, Aelia usw.) bringen,⁶⁹ lässt sich vor allem auch bei der augenblicklichen Forschungssituation, in der viele Fragen, die mit der Zuteilung und dem Wechsel der Tribus zusammenhängen, ungeklärt sind, wenig Sicheres sagen.

Das Fehlen einer *Origo* bei Soldaten, die als Surrogat *castris* nennen, ist in der Tat nur schwer zu erklären. Das zeigen die bisherigen Lösungsversuche. Vielleicht weist eine undatierte Grabinschrift aus Lambaesis weiter:⁷⁰ Ein D. Domitius Sardonicus aus der Tribus *Pol(l)ia* gibt als ‹Heimat› *Alexandria* an, sein 18jähriger Sohn dagegen, vom Vater her römischer Bürger und Soldat einer Auxiliarkohorte, hat zwar die gleiche Tribus *Pollia*, setzt aber statt *Alexandria castris*. Wenn der *Origo*-Hinweis zugleich den Besitz des ‹Ortsbürgerrechtes› anzeigen, so wird der auffallende *Origo*-Wechsel nur dann verständlich, wenn der Sohn, der die *Origo Alexandria* des Vaters geerbt haben müßte, sie nicht mehr besaß, d. h. wenn er ohne *Origo* war, mithin das alexandrinische Bürgerrecht des Vaters verloren hatte. Da für *Alexandria*, wie für viele griechisch-hellenistischen Stadtgemeinden, im allgemeinen der Grundsatz galt, daß Bürger nur sein konnte, wer von der väterlichen und mütterlichen Seite von Bürgern abstammte,⁷¹ würde z. B. eine Ehe des Sardonicus mit einer Nichtalexandrinerin bewirken, daß der Sohn kein Bürger von Alexandria mehr war. Beim Eintritt in die Kohorte wäre dann *castris* an die Stelle von *Alexandria* getreten. Da der Sohn schon mit 18 Jahren als junger Soldat, der Vater mit 70 Jahren starb, darf man wohl annehmen, daß der Vater in Lambaesis schon vor dem Eintritt seines Sohnes in die Auxiliarkohorte gelebt hat. Die Tribus *Pollia* reicht indes nicht aus, in ihm einen Legionsveteranen aus Alexandria zu sehen.⁷² Die von den Töchtern veranlaßte Grabinschrift hätte, insbesondere auf

⁶⁹ Vgl. dazu grundlegend G. FORNI, *Studia Ghisleriana* ser. 1,2,1955,89 ff.

⁷⁰ CIL VIII 3101: *D M S D. Domitio Sardonico Polia Alecxandria vixit annis LXX ... D M S Q. Domitio Polia castris Sardonico mil. coh. VII Lusitanorum vixit annis XVIII* (von den Domitiae dem Vater und dem Bruder gesetzt).

⁷¹ Vgl. M. A. H. EL-ABBADI, JEA 48,1962,113. Allgemein: A. H. M. JONES, *The Greek City*, Oxford 1940,160; 172.

⁷² MOMMSEN zu CIL III 11218: Der Vater sei im römischen Lager bei Alexandria geboren. In CIL III 6580+12045 und 6627 haben alle Soldaten aus Alexandria die Tribus *Pollia*. Sollten etwa *castris*-Soldaten in Alexandria nach ihrer Entlassung automatisch als *Origo Alexandria* führen können, ohne Bürger von Alexandria zu werden? Entscheidend aber ist der Ort und Zeitpunkt der Geburt des Sohnes. MOMMSEN kann doch kaum meinen, daß ein entlassener *castris*-Soldat, der eine neue *Origo (Alexandria)* erhalten hatte, diese nicht auf seinen Sohn vererbt, sondern daß bei diesem wieder auf *castris* im Augenblick der Aufnahme in den Militärdienst zurückgegriffen wird. Nach seinen Vorstellungen soll nun der Sohn während der Dienstzeit in Lambaesis illegitim geboren sein. Das ist schon deswegen äußerst unwahrscheinlich, weil der Vater bei seinem Tode 70 Jahre alt war und mit Sicherheit vor dem Sohn gestorben ist (vgl. dazu die zwei Inschriften des Steines mit *D M S* statt einer einzigen Grabinschrift der Töchter für Vater und Bruder). Der Vater müßte also bei der Geburt des Sohnes, der mit 18 Jahren starb, über 52 Jahre alt und dürfte damals kaum noch aktiver Legionär gewesen sein.

einem den Canabae zugehörenden Friedhof, kaum verschwiegen, daß der Vater als Legionsveteran gestorben sei, zumal die Domitiae bei ihrem Bruder die Zugehörigkeit zu einer Auxiliartruppe erwähnten.⁷³ Wenn man Origo-Angaben, wie man es auch sonst tut, wörtlich nimmt, so muß man in dem Vater einen alexandrinischen Bürger sehen. Sollte der Sohn, was durchaus möglich ist, in den Canabae von Lambaesis geboren sein, so würde er die neue Origo *castris* nicht deshalb tragen, weil *canabae legionis* keine eigene Origo bilden konnten, sondern weil der Vater nicht in der Lage war, ihm seine Origo *Alexandria* zu vererben. Wir wissen zwar bedenklich wenig über die praktische Durchführung eines derartigen erzwungenen Origo-Wechsels. Aber solche Fälle, in denen das Militär bequem auf *castris* ausweichen durfte, brauchen keine ungewöhnlichen Ausnahmen gewesen zu sein.

Wie aber soll man die große Zahl der *castris*-Soldaten, die in bestimmten Jahrzägen in Laterculi etwa ein Drittel oder sogar mehr als die Hälfte betragen konnten, erklären? Trotz der Zufälligkeit unserer epigraphischen Überlieferung dürfte die Statistik nicht täuschen, daß diese Zahlen keineswegs, wie man zu leicht unterstellt, für die Legionsrekrutierung im gesamten Reich zutreffen, sondern nur für das numidische Lambaesis und für Alexandria⁷⁴ zumindest nachweisbar sind. In dem gesamten übrigen Reich, besonders im lateinischen Westen, begegnet nur vereinzelt einmal ein Soldat ‹aus dem Lager›.⁷⁵ Wir besitzen zwar nur eine einzige vergleichbare Legionarsliste aus Viminacium, nach der im Jahre 195 unter 143 Soldaten, die ihre Herkunft nennen und im J. 169 den Dienst aufgenommen hatten, 6 ihre ‹Heimat› als *castris* angeben.⁷⁶ Aber in der Masse der Soldateninschriften, die eine Origo bringen und die wir in dieser Hinsicht durchaus als repräsentativen Querschnitt nehmen dürfen, müßte die Prozentzahl der *castris*-Soldaten unvergleichlich größer sein, wenn man für die außerafrikanischen Legionen mit ähnlichen Verhältnissen wie in Lambaesis zu rechnen hätte.⁷⁷

⁷³ Dies wäre um so erstaunlicher, da nach Mommsen (zu CIL III 11218; vgl. Anm. 72) der Vater in der *legio III Augusta* von Lambaesis gedient haben und der Sohn aus einer illegitimen Ehe stammen müßte, die der Vater als Soldat mit einer peregrinen Frau führte.

⁷⁴ In Alexandria: CIL III 6627 aus Koptos (s. S. 310): 2 *castris* von insgesamt 36 Heimatangaben; 6580+12045 i. J. 194: 22 *castris* von 36. Die Beurteilungsgrundlage ist hier mithin schmal. Zu AE 1955,238 s. S. 315.

⁷⁵ Vgl. z. B. CIL III 7505 aus Troesmis, nach 170 n. Chr. (s. S. 312); 11218 (Tiberius bis spätestens 114, s. Anm. 54) aus Carnuntum; 13908 aus Salona. Vgl. außerdem Anm. 76 und 77.

⁷⁶ CIL III 14507. Ob in Z. 51 der Vorderseite das *c*, im Gegensatz zu *cas(tris)* und *kas(tris)* der anderen Stellen, zu *c(astris)* aufgelöst werden darf, ist sehr zweifelhaft.

⁷⁷ In den *laterculi praetorianorum* zeigen sich wohl typisch folgende Vergleichszahlen: CIL VI 32640: einmal *castris* bei 41 Soldaten; 32623: 4 Personen von 30 mit *castris*; 32523+37184: 1 auf 31. – Da die Prätorianer seit Septimius Severus aus den Provinzheeren ausgewählt wurden, mag der eine oder andere Soldat mit *castris* aus dem griechischsprachigen Reichsteil stammen.

Nimmt man nur die vielen Listen aus Lambaesis, die Vergleichsmaterial und einen groben und gewiß nur behutsam zu verwendenden Anhalt liefern, so stellen die *castris*-Soldaten (Veteranen) im Durchschnitt etwa knapp 30% der Legion. Die Zahlen schwanken freilich sehr.⁷⁸ Die datierten Zeugnisse aus Lambaesis erlauben jedoch nicht den Schluß, daß etwa von der Mitte des 2. Jhs ab, von der wir einigermaßen brauchbare Belege haben, die Rekrutierung immer stärker auf die *castris*-Soldaten zurückgegriffen habe. Dieser Eindruck ist vor allem aus dem Vergleich des Zahlenverhältnisses der beiden Laticuli aus Ägypten entstanden.⁷⁹ Wenn man jedoch schon diese zufällige, punktuelle Information so leichthin verallgemeinert und ganz schematisch vorgeht, dann müßte man aus einem vollständig erhaltenen Soldatenverzeichnis des Rekrutierungsjahrganges 132/133, das im Jahre 1939 in Nicopolis bei Alexandria gefunden wurde,⁸⁰ zu völlig entgegengesetzten Schlüssen kommen. Denn unter den 133 Soldaten, die aus der alexandrinischen Legion II Traiana im Jahre 157 entlassen wurden, begegnet kein einziger Veteran mit *castris*, aber auch keiner aus Alexandria oder überhaupt aus Ägypten.⁸¹ Stellt man dann zugleich fest, daß 14 Soldaten Italiker waren, darunter drei aus Rom kamen, daß z. B. neben 89 Afrikanern (mehr als die Hälfte aus Karthago und Utica) nur 25 ‹Orientalen› standen (darunter 17 aus Syrien und Palästina), so weiß man sofort, daß aus dieser Rekrutierungsliste, die offensichtlich die Not-situation der jüdischen Rebellion voraussetzt, keinerlei Schlüsse auf eine normale Ergänzung der ägyptischen Legionen gezogen werden dürfen.⁸² Immerhin ist das Fehlen von *castris*-Soldaten bemerkenswert, gerade wegen der offensichtlichen Notlage. In Lambaesis weist jedenfalls schon die erste sicher datierte⁸³ Liste von Rekruten der Jahre 140/141 unter 28 Legionaren 10 ‹aus dem Lager›, d. h. mehr als ein Drittel, auf (CIL VIII 18067), während später dieser Prozentsatz nicht mehr erreicht wurde,

⁷⁸ Um Extremwerte aufzuzeigen: CIL VIII 18086: 15 Soldaten mit dem Surrogat *castris* bei 24 Soldaten; 2568: 42 auf 82; 2569: 18 auf 41; 2567: 23 auf 60; andererseits 18087: 2 auf 78; 18084: 4 auf 86; 2586: 5 auf 45. G. CH. PICARD, *Castellum Dimmidi*, Alger-Paris 1944, 197 ff., n. 22: 1 auf 14 (Dimmidi).

⁷⁹ CIL III 6627 aus Koptos: 2 auf 36 (frühe Kaiserzeit); 6580 + 12045 aus Alexandria: 22 auf 39 (Einberufung i. J. 168). Vgl. MOMMSEN, Ges. Schr. VI 29.

⁸⁰ Erstpublikation: A. A. ALY, A Latin Inscription from Nicopolis, Annals Fac. of Arts, Ain Shams Univ. 3 (Kairo) 1955, 113–146. Verkürzt in AE 1955, 238. Vollständiger Text wieder abgedruckt bei A. V. DOMASZEWSKI-B. DOBSON, Die Rangordnung des römischen Heeres², Köln 1967, 300 f.; jetzt auch: G. FORNI-D. MANINI, La base eretta a Nicopoli in onore di Antonino Pio dai veterani della legione II Traiana, Studi di storia antica in memoria di Luca de Regibus, Genua 1969, 177–210.

⁸¹ *Ptolema(ide)* in lat. sin., v. 56 = col. V, v. 21 dürfte sich wohl auf die phönizische Stadt beziehen.

⁸² Das übersieht ALY, a. O. (s. Anm. 80), 126–30. Richtig beispielsweise schon J. F. GILLIAM, AJPh 77, 1956, 359–363, G. FORNI, a. O. (s. Anm. 80), 205–208.

⁸³ MOMMSEN, Ges. Schr. VI 29 und 27, hält CIL VIII 18084 für die älteste, wahrscheinlich trajanische Liste. Ulpia und Aelia fehlen völlig. Möglicherweise waren auch die Soldaten von CIL VIII 18085 wegen der zahlreichen Aelia in hadrianischer Zeit rekrutiert. Beides mag stimmen, ist aber nicht zu erweisen.

soweit freilich chronologisch fixierbare Inschriften vorliegen.⁸⁴ Da sich die *legio III Augusta* im 2. und 3. Jh. fast nur aus Nordafrika und auch hier vor allem aus der Africa proconsularis und Numidien ergänzte und die meisten Listen nur nordafrikanische Städte als Heimatorte anführen,⁸⁵ müssen die *castris*-Soldaten dieser Verzeichnisse ebenso aus Nordafrika stammen. Wie die Römer hatten auch Peregrine eine Origo. Es ist deshalb schwer einzusehen, warum man ihnen nicht diese Origo wie den römischen Bürgern unter den Rekruten belassen und sie lediglich als Neubürger in die ‚Militärtribus‘ Pollia hätte einreihen können. Daher ist Mócsys These, die *castris*-Soldaten seien Reichsbewohner peregrinen Personalrechts aus *civitates peregrinae* gewesen, denen man erst mit dem Eintritt in die Legion das römische Bürgerrecht gegeben habe (s. S. 309), nicht überzeugend. Unter den Herkunftsangaben von Soldaten der 3. Legion tauchen jedenfalls auch bisweilen peregrine Gemeinden auf.⁸⁶

Wenn wir aus der Registrierung *castris* zu Recht folgerten, daß keine Origo vorhanden war oder nachgewiesen werden konnte, so muß man in der Tat auch an die illegitimen Soldatenkinder, die in Lambaesis zumeist in den Canabae, aber auch im ‚Vicus‘ oder irgendwo im Lande wohnen mochten, denken. In einem Rechtsentscheid vom Jahre 142⁸⁷ wird ausdrücklich auf das Verbot einer Ehe während der Dienstzeit und die Rechtsfolge, daß mögliche Söhne keine *filii iusti* und mithin im konkreten Fall keine Bürger von Alexandria sein können, hingewiesen. Wir dürfen annehmen, daß dieser Rechtssatz allgemein gültig war. Der Verlust der Origo hat dann bei der Einschreibung in die ‚Stammrolle‘ zu dem Ersatz *castris* geführt.⁸⁸ Nach römischen Recht galten die natürlichen Söhne, wenn die Mutter römische Bürgerin war, als *cives Romani* und *spurii* und hätten die mütterliche Origo (und großväterliche Tribus) erhalten müssen.⁸⁹ Davon ist man bei der Aufnahme in die Legion offensichtlich abgegangen, sofern sich unter den *castris*-Soldaten auch uneheliche Söhne römischer Bürgerinnen befanden.⁹⁰ Die Annahme, es handele sich

⁸⁴ CIL VIII 18068, Eintrittsdatum 173 n. Chr.: 23 gegen 86; 2618 (211/212 n. Chr.), Eintrittsdaten 170,172,175: 4 gegenüber 12; 2586 (Elagabal oder Alexander Severus); 5 bei 45. AE 1906,124 (225 n. Chr.): 3 zu 13. G. CH. PICARD, a. O. (s. Anm. 78), 195 ff., n. 20 (226 n. Chr.): 2 gegenüber 9; ds., 181 ff., n. 4 (235–238): 3 gegen 10.

⁸⁵ Ausnahmen sind z. B. CIL VIII 18084; 18085.

⁸⁶ Vgl. CIL VIII 2568,30; 74; 2569,38; b 2; 18085 e 8; 18087,58. Vgl. auch die Zusammenstellung bei G. FORNI, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano, Mailand–Rom 1953,220 f., auch 204–12. – Zu den ägyptischen Legionen vgl. S. 310 f.; 315.

⁸⁷ P. Cattaoui III = MChr 372 IV 11–22; vgl. BGU 140 = MChr 373. Die wesentliche Literatur bei M. KASER, Das römische Privatrecht, 1. Bd. München 1955,270 f.

⁸⁸ Ein Beispiel ist dafür vielleicht auch CIL VIII 3159 in Verbindung mit 2950 + 18303: Ein Veteran der *legio III Augusta* in Lambaesis namens M. Iulius Proculus, der aus Adana (Cilicia campestris) stammte und der Tribus Collina angehörte, hatte in der gleichen Legion möglicherweise seinen Sohn, dessen Tribus die Pollia und dessen Origo *castris* waren.

⁸⁹ Nerat, dig 50,1,9. Vgl. E. DE RUGGIERO, La patria nel diritto pubblico Romano, 1921, 80 ff. D. NÖRR, RE Suppl. 10,461.

⁹⁰ Gerade dieser Personenkreis mag oft genug keine ausreichenden Unterlagen für seine

dabei um peregrine Frauen, macht große Schwierigkeiten. Man vermutet, daß Peregrine in den Canabae, in denen viele Soldaten mit Verwandten und ihren illegitimen Frauen außerdienstlich lebten, in der Minderheit waren. Die Organisation der Canabae war ja auch ausschließlich auf die *cives Romani (consistentes)* gestellt. So gefährlich Schlüsse vom Namen der Frau auf ihre personalrechtliche Stellung sind, so hat man doch den Eindruck, daß überprüfbare Beispiele in der Regel auf ein römisches Bürgerrecht hinweisen, zumindest es nicht ausschließen. Bei einer Sollstärke der Legion von 5600 Mann und einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit mußten nun jährlich 224 Mann und einige mehr, wenn man die Ausfälle durch Tod, Dienstunfähigkeit und erst recht Kriegsverluste mit einkalkuliert, rekrutiert werden. Geht man dabei von einem Durchschnitt von etwa knapp 30% *castris*-Soldaten in Lambaesis aus (s. S. 315), so würde das bedeuten, daß aus den sicher seltenen ‹Soldatenehen› mit peregrinen Frauen in jedem Jahr mindestens etwa 80 diensttaugliche junge Rekruten zur Verfügung stehen müßten. Das ist schlechterdings unmöglich. Schon diese Rechnung widerlegt (neben allgemeinen politischen Erwägungen) die Ansicht, daß die *castris*-Soldaten (nur) aus den Canabae stammten und Söhne aus Soldatenverhältnissen mit peregrinen Frauen seien.

Im Prinzip hat aber das Problem mit der Rechtsstellung der Canabae nichts zu tun; hier konnten nur eheähnliche Beziehungen, die eine Familienbildung ermöglichen, auf Dauer und am bequemsten aufrecht erhalten werden. *Castris* braucht also kein Ersatz für eine Herkunft aus den Canabae zu sein und so für *canabis* zu stehen. In Alexandria scheinen keine Canabae existiert zu haben, und trotzdem begegnen Soldaten mit *castris* neben solchen mit *Alexandria*, und beide Gruppen führen die Tribus Pollia (s. S. 310).

Es fällt zwar auf, daß man auf denselben Inschriften *castris* neben der Herkunftsangabe *Lambaesi* findet.⁹¹ Da beide Zeugnisse aber aus einer Zeit stammen, in der der ‹Vicus› von Lambaesis schon eine Stadt latinischen bzw. römischen Rechts geworden war, während die Canabae wohl weiterbestanden, läßt sich kein Gegenbeweis führen, daß Soldaten mit *castris* nicht auch in den Canabae geboren sein könnten.

Bei dem Umfang der Registrierungen von *castris* in Lambaesis stellt sich die Frage, ob man noch mit anderen Bevölkerungsgruppen der Africa proconsularis und Numidiens rechnen kann, deren Origo nicht eindeutig festliegen mußte, so daß man zum Surrogat *castris* greifen konnte. Ulpian hat zwar darauf hingewiesen, daß für alle, die aus *vici* und *pagi* stammen, als Origo die übergeordnete *civitas* gelte (dig. 50,1,30). Wie aber die Frage der Herkunft bei römischen Bürgern

personalrechtlichen Verhältnisse besessen haben. Die *civitas Romana* konnte man zwar mit nur drei Zeugen unter Eid beweisen (vgl. CPL 102); es ist aber fraglich, ob für die Tribus wie für die Origo dieselben Möglichkeiten bestanden.

⁹¹ Vgl. CIL VIII 18068: neben 23 Soldaten mit *castris* findet man einmal *Lambaesi* (Rekrutierungsdatum: 173 n. Chr.); 2586: neben fünfmal *castris* sechsmal *Lambaesi* (unter Elagabal oder Alexander Severus).

der umfangreichen kaiserlichen Domänen in Afrika, die als exempte Gebiete keiner *civitas* angeschlossen waren, gelöst wurde, sofern überhaupt die *saltus* Rekruten stellten, bleibt unklar. Es wäre denkbar, daß auch in einem solchen Fall ersatzweise *castris* notiert wurde. Wenn unsere Beobachtung, daß *castris*-Soldaten in der Legion von Lambaesis in einem unvergleichlich höheren Prozentsatz als bei den anderen westlichen Truppeneinheiten Dienst leisteten (s. S. 314), richtig ist, dann muß es dafür eine Erklärung geben. Bevor jedoch nicht das Problem der *Origo* und des *Origo*-Wechsels epigraphisch untersucht und neu durchdacht ist, kann man nur mit einem *non liquet* schließen.